Awarenessordnung der Linksjugend ['solid] e. V.

- Stand: 08. November 2026 –

§ 1 Grundsätzliche Regelungen

Linksjugend ['solid] e.V. hat eine besondere Verantwortung, sexualisierter Gewalt und personenbezogener Diskriminierung strukturell vorzubeugen und sollten dennoch Fälle eintreten, diese aufzuarbeiten. Dabei handelt es sich um eine gesamtverbandliche Aufgabe und die hier vorgeschlagenen Strukturen sollen dazu beitragen.

Diese Awarenessordnung findet Anwendung, wenn:

- entweder die betroffene Person oder die gewaltausübende Person Mitglieder von Linksjugend ['solid] e.V. sind
- und/oder der Vorfall/die Vorfälle sich im Rahmen von Basisgruppentreffen, Gremiensitzungen oder sonstigen Veranstaltungen des Jugendverbands Linksjugend ['solid] e.V. ereignet haben

Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Awarenessordnung sind der Bundessprecher*innenrat und die Bundesgeschäftsstelle verantwortlich.

§2 Strukturen auf Bundesebene

Auf Bundesebene werden die nötigen Strukturen geschaffen, um die Aufarbeitung und Prävention zu gewährleisten. Diese sind:

1. Vertrauensteam (Prozessgruppe zur Aufarbeitung)
    a. Das Vertrauensteam besteht aus 3-5 Personen und wird auf Vorschlag des Bundessprecher*innenrates vom Bundeskongress für eine Dauer von 2 Jahren einberufen. Das Vertrauensteam besteht mind. zur Hälfte aus FLINTA*- Personen und soll verschiedene Hintergründe im Verband repräsentieren.
    b. Vertrauenspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    c. Das Vertrauensteam hat die Aufgabe, den Prozess der Aufarbeitung in Absprache mit der betroffenen Person zu leiten und zu gestalten. Dazu gehört in erster Linie die Unterstützung der betroffenen Person sowie

die Kommunikation mit- und möglicher Konsequenzen an die gewaltausübende Person. Nähere Informationen hierzu finden sich im Interventionsleitfaden.

d. Vertrauenspersonen müssen mind. eine qualifizierende Schulung absolviert haben, die nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Zur Auffrischung müssen alle 2 Jahre weiterführende Schulungsangebote in Anspruch genommen werden. Der Bundesverband organisiert oder vermittelt bzw. erstattet nach Rücksprache Schulungsangebote.

e. Die Vertrauensteam arbeitet betroffenenzentriert, parteilich und im Einklang mit dieser Awarenessordnung und den zugehörigen Dokumenten. Darüber hinaus erfolgt die Entscheidung über die Arbeitsweise eigenständig.

2. Veranstaltungsawareness

a. Auf mehrtägigen Veranstaltungen des Bundesverbands (mind. 1 Übernachtung) werden Ansprechpersonen (Awarenessteams) benannt und kenntlich gemacht. Diese sind bei Großveranstaltungen (Bundeskongress, Sommercamp) nach Möglichkeit extern. Wenn möglich sollen auch bei kleineren Veranstaltungen Awarenesspersonen organisiert werden.

b. Awarenesspersonen haben die Aufgabe, auf Veranstaltungen ansprechbar für Personen zu sein, insbesondere in Fällen struktureller Diskriminierung, (sexueller-) Belästigung oder bei (sexuellen-) Übergriffen. Eine Priorisierung erfolgt, wenn nötig, durch das Team vor Ort. Im Notfall können akute Maßnahmen vor Ort vom Awarenessteam in Rücksprache mit betroffenen Personen und Organisationsteam bzw. Teamenden veranlasst werden. Die weiterführende Aufarbeitung von Fällen die den Grundsätzen in §1 entsprechen obliegt dem Vertrauensteam.

c. Awarenesspersonen müssen mind. eine qualifizierende Schulung absolviert haben, die nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Zur Auffrischung müssen alle 2 Jahre weiterführende Schulungsangebote in Anspruch genommen werden. Der Bundesverband organisiert oder vermittelt bzw. erstattet nach Rücksprache Schulungsangebote.

d. Awarenesspersonen auf Veranstaltungen arbeiten parteilich den Betroffen gegenüber und im Einklang mit dieser Awarenessordnung sowie zugehörigen Dokumenten. Darüber hinaus erfolgt die Entscheidung über die Arbeitsweise eigenständig.

§ 3 Allgemeine Verhaltensrichtlinien

1. Grundlagen zum (strukturellen) Umgang (z. B. Rollenverständnis Teamende/Teilnehmende, Ermöglichung FLINTA*-Sanitäranlagen etc.) finden sich in den allgemeinen Verhaltensrichtlinien. Dieser bildet eine Arbeitsgrundlage für Vertrauensteam und Veranstaltungsawareness.
2. Die allgemeinen Verhaltensrichtlinien werden von interessierten ehrenamtlichen Mitgliedern in Zusammenarbeit mit Bundesgeschäftsstelle und Bundessprecher*innenrat erarbeitet und vom Bundeskongress bestätigt und bei Bedarf überarbeitet.
3. Die allgemeinen Verhaltensrichtlinien sind transparent auf der Website zugänglich zu machen.

§ 4 Landesverbände und Landesverbandsveranstaltungen

1. Landesverbände bzw. sonstige Gliederungen können eigene Awarenessordnungen bzw. Verfahrensweisen beschließen. Diese dürfen den in dieser Awarenessordnung festgehaltenen Grundsätzen nicht grundlegend widersprechen.
2. Wenn keine eigene Awarenessordnung bzw. vergleichbare Dokumente vorliegen, findet die Bundesawarenessordnung Anwendung.
3. Die Bundesgeschäftsstelle organisiert mind. einmal jährlich einen Austausch zwischen Bundes- und Landesawarenessstrukturen.
4. Sollte das Vertrauensteam Fälle aus kapazitativen Gründen nicht übernehmen können, können Fälle an Landesawarenessstrukturen delegiert werden.

§ 5 Weiterbildungspflicht und Führungszeugnis

1. Eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt müssen absolvieren und mind. alle 2 Jahre auffrischen:
    a. Sämtliche Mitglieder des Bundessprecher*innenrats sowie der Bundesschiedskommission zu Beginn ihrer Legislaturperiode (in den ersten acht Wochen)
    b. Sämtliche hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle zu Beginn ihrer Beschäftigung
    c. Ehrenamtliche, die regelmäßig an der Organisation mehrtägiger Veranstaltungen verantwortlich beteiligt sind

2. Für die Durchführung oder Vermittlung der Schulungen ist die Bundesgeschäftsstelle verantwortlich.
3. In Fortbildungen für politische Bildner*innen (z. B. Train the Trainers) ist ein Block zur Prävention sexualisierter Gewalt standardmäßig enthalten.
4. Sämtliche Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle müssen zu Anstellungsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate ist, vorlegen.